



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0051-15-9

= RSS-E 11/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek, Mag. Matthias Lang und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Februar 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, bei Eintreten des Versicherungsfalles die Versicherungsleistung so zu berechnen, dass die vom Antragsteller eingezahlten Prämien mit 4% p.a. zu verzinsen sind.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 1.7.1998 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Lebensversicherung zur Polizzennr. [REDACTED], versicherte Person ist die Gattin [REDACTED]. Die Jahresprämie betrug ATS 129.642,-- (€ 9.421,45), die Laufzeit 20 Jahre. Laut Antrag beträgt die Versicherungssumme bei Er-/Ableben ATS 2.999.220,-- (€ 217.961,82). Der Vertrag wurde per 1.7.2005 prämienfrei gestellt, weshalb die Versicherungssumme für Er-/Ableben von der Antragsgegnerin mit € 80.956,05 berechnet wurde.

Dazu werde nach den Angaben des Antragstellers diesem eine Gewinnbeteiligung in Aussicht gestellt, die Ablebensleistung per 16.10.2015 betrage € 94.057,75 bzw. werde die Erlebensleistung per 1.7.2018 auf € 95.273,39 geschätzt.

Der Antragsteller wendete gegen diese Berechnung ein, es sei ihm bei Abschluss eine 4%ige Verzinsung der eingezahlten Prämien versprochen worden, dies sei auch bei Prämienfreistellung nochmals festgehalten worden. Wenn man die bislang einbezahlten Prämien mit 4% verzinse, betrage die zu erwartende Erlebensleistung € 128.853,--.

Er beehrte daher mit Schlichtungsantrag vom 24.11.2015, der antragsgegnerischen Versicherung den Ersatz des Differenzbetrages von zumindest € 33.580,-- zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 11.12.2015 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Da sich die antragsgegnerische Versicherung am Verfahren nicht beteiligt hat, ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Nach dem vorliegenden Lebensversicherungsvertrag und dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller bei Abschluss des Lebensversicherungsvertrages durch einen nicht mehr feststellbaren bevollmächtigten Vertreter eine Verzinsung des eingezahlten Kapitals von „4% p.a. nach KEST“ versprochen. An diese Zusage ist sie gebunden und kann sie sich dieser Verpflichtung nicht mit der Begründung entziehen, dass sie

keine Garantie abgegeben habe, dass der Gesamtzins für alle Zeiten über 4% liegen würde.

Soweit sie dem Antragsteller entgegenhält, dass eine derartige Zusage aufgrund der Höchstzinssatzverordnung rechtswidrig sei, ist ihr Folgendes zu erwidern:

Die Verzinsung einer Lebensversicherung besteht aus zwei Komponenten, dem so genannten garantierten Mindestzins und der variablen Gewinnbeteiligung. Dazu ist in der sogenannten Höchstzinssatzverordnung festzulegen, wie hoch die von einem Versicherungsunternehmen bei Vertragsabschluss garantierte Mindestverzinsung maximal betragen darf. Die Wahl dieses Zinssatzes hat einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung), die zur Sicherheit der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Lebensversicherungsverträgen gebildet werden müssen.

Gemäß § 2 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung festgesetzt wird (Höchstzinssatzverordnung), in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung BGBl. II Nr. 70/1995, darf der Zinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen höchstens 4vH betragen.

Dieser Zinssatz bezieht sich jedoch nur auf das veranlagte Kapital, dh die um die Versicherungssteuer, Risiko- und Kostenanteile reduzierten Prämien. Soweit daher die von der Antragsgegnerin versprochene Verzinsung auch die abzuziehenden Anteile einschließt, wäre dieses Versprechen wegen des Verstoßes gegen die Höchstzinssatzverordnung nichtig. Diese Nichtigkeit wäre jedoch von der Antragsgegnerin einzuwenden

(vgl RS0016452) und kann daher von der Schlichtungskommission in ihrer rechtlichen Beurteilung nicht berücksichtigt werden.

Würde dieser Einwand in einem streitigen Verfahren erhoben werden, müsste sich jedoch das zuständige Gericht mit dem Vorbringen des Antragstellers auseinandersetzen müssen, dass die Antragsgegnerin einen Beratungsfehler zu verantworten hat und ihm daher der begehrte Betrag aus dem Titel des Schadenersatzes zusteht. In diesem Fall wäre der Antragsteller für die Kausalität des Schadens und dessen Höhe beweispflichtig, mit anderen Worten: er müsste beweisen, dass er bei korrekter Beratung eine andere Veranlagungsform gewählt hätte und welchen Ertrag diese Veranlagungsform seit 1998 erzielt hätte (vgl etwa 4 Ob 67/12z).

Das Begehren des Schlichtungsantrages war gemäß Pkt. 6.1 der Verfahrensordnung im Sinne des Spruches umzuformulieren, weil der ursprünglich begehrte Betrag derzeit nicht fällig ist und eine Zahlung in der Zukunft daher prozessual nicht begehrt werden kann. Vielmehr stellt die Forderung des Antragstellers ein Feststellungsbegehren dar.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 25. Februar 2016